



Regierungsrat

Luzern, 14. Februar 2020

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 126

Nummer: P 126
Eröffnet: 21.10.2019 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 14.02.2020 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 174

Postulat Meyer Jörg und Mit. über die Auskunft durch das jeweilige Fachdepartement bei der Information und Beratung von Budget, Aufgaben- und Finanzplan und Jahresrechnung

Wir haben diese Fragestellung bereits mit den Postulaten Nr. 636 vom 27. Januar 2015 und Nr. 73 vom 3. November 2015 von Jörg Meyer, welche der Kantonsrat beide abgelehnt hat, beantwortet und halten an dieser Antwort fest:

Gemäss § 78a Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (KRG; SRL Nr. 30) beziehungsweise § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG; SRL Nr. 600) erstellt der Regierungsrat jährlich den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) und legt ihn dem Kantonsrat zur Genehmigung vor. Ebenfalls unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat den Jahresbericht zur Genehmigung (§ 80 Abs. 1 und § 80a Abs. 2 KRG und § 18 Abs. 3 FLG).

Zuständig für den Entwurf des AFP mit dem Voranschlag sowie den Entwurf der Jahresrechnung zuhanden des Regierungsrates ist das Finanzdepartement (§ 50 Unterabsatz b FLG). Es ist insgesamt für die Führung des Finanzhaushaltes zuständig (§ 4 Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen; SRL Nr. 37). Jedes Mitglied des Regierungsrates vertritt die Geschäfte aus dem Aufgabenbereich seines Departementes, der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin diejenigen aus dem Aufgabenbereich der Staatskanzlei (§ 4 Geschäftsordnung des Regierungsrates, GORR; SRL Nr. 35). Dies gilt für die Mitglieder des Regierungsrates auch im Kantonsrat; diese sind gemäss § 39 KRG verpflichtet, an den Sitzungen des Kantonsrates teilzunehmen, soweit die Beratungen den Zuständigkeitsbereich ihres Departementes betreffen.

Gemäss § 21 KRG bereiten die Kommissionen die Sach- und Aufsichtsgeschäfte des Kantonsrates vor. Sie beraten die Geschäfte vor, machen oder veranlassen die notwendigen Abklärungen, erstatten dem Kantonsrat Bericht und stellen Antrag. Der zuständige Departementvorsteher nimmt in der Regel an den Kommissionssitzungen teil. Er hat Antragsrecht und beratende Stimme (§ 24 Abs. 1 KRG). Die Vorberatung des AFP und des Jahresberichts fällt in den Aufgabenbereich der Planungs- und Finanzkommission (PFK, § 24 Abs. 1 Geschäftsordnung für den Kantonsrat, GOKR; SRL Nr. 31). Die anderen ständigen Kommissionen nehmen zuhanden der Planungs- und Finanzkommission zum AFP und zum Jahresbericht Stellung, soweit es ihren Sachbereich betrifft (§ 28 Abs. 1 GOKR).

Der AFP mit Voranschlag sowie entsprechend der Jahresbericht (Teil II, Jahresrechnung) enthalten derzeit noch 45 Aufgabenbereiche (ab dem Jahr 2020 noch deren 44) mit den Voranschlagskrediten beziehungsweise der entsprechenden Rechnung dazu. Jeder dieser 45 Aufgabenbereiche ist einer ständigen Kommission zugewiesen (vgl. dazu z. B. AFP 2020–2023 [B 4], Seite 7, bzw. Jahresbericht 2018, Teil II [B 163b], Seite 9). Die zuständige Kommission berät im AFP- sowie im Jahresabschlussprozess jährlich die zugewiesenen Aufgabenbereiche. Bei diesen Beratungen ist der zuständige Departementsvorsteher mit Expertinnen und Experten aus der Verwaltung in der Regel anwesend. Die PFK berät den AFP und den Jahresbericht als Gesamtdokument. Bei diesen Beratungen ist der Finanzdirektor anwesend. Zudem werden die weiteren Regierungsräte in ihren Bereichen angehört. Weiter entscheidet die PFK über die Anträge der anderen Fachkommissionen und nimmt deren Stellungnahme zur Kenntnis. Der Präsident der PFK legt bei der Behandlung in der Kantonsrat-Session dem Kantonsrat das Beratungsergebnis der PFK dar.

Dieses Vorgehen in der Beratung des AFP und des Jahresberichtes wird seit der Einführung der ständigen Kommissionen im Jahr 1999 angewendet. Die Einführung dieser Kommissionen diene zum einen der Erhöhung der Fachkompetenz des Parlaments und damit dessen Stärkung gegenüber der Verwaltung und zum andern der effizienteren Ratsarbeit (vgl. dazu Botschaft zur Änderungen der Staatsverfassung über die Zahl der Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates sowie damit zusammenhängender Gesetzesänderungen, B 106, vom 16. November 1997, GR 1998 S. 42). Die ausführliche Beratung dieser Vorlagen erfolgt in fachspezifischer Hinsicht in Anwesenheit des jeweiligen Departementsvorstehers in den Fachkommissionen und mit Blick auf den Gesamtfinanzhaushalt in der zuständigen Finanzkommission PFK unter Anwesenheit des Finanzdirektors. Die Mitglieder der unterschiedlichen ständigen Kommissionen haben die Möglichkeit, unter Wahrung des Amtsgeheimnisses ihre Fraktion über die Kommissionsverhandlungen zu informieren (§ 29 KRG). Mit diesem Vorgehen wird die vertiefte, detaillierte Beratung in den Kommissionen vorgenommen, wo jeweils auch die entsprechenden Departementsvorsteher Stellung beziehen können. In der Parlamentsberatung steht danach die Behandlung der Gesamtvorlage im Vordergrund, weshalb diese vom zuständigen Finanzdirektor vertreten wird. Die Forderung des Postulats, dass auch in der Ratssitzung die jeweils fachlich zuständigen Regierungsratsmitglieder Stellung zu beziehen haben, würde zu einer Wiederholung der Fachberatung in der Parlamentssitzung führen. Daraus ergäben sich Doppelspurigkeiten in der Beratung, welchen mit der Einführung der ständigen Kommissionen gerade entgegengewirkt werden wollte.

Aus diesen Gründen beantragen wir die Ablehnung des Postulats.